jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/9 91/08/0109

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
AVG §18 Abs4;
AVG §58 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):92/08/0001 E 23. Februar 1993

Rechtssatz

Fehlt im Bescheid jeder Hinweis darauf, daß er auf einem Beschluß eines Kollegialorgans beruht, so ist die Frage der Zurechnung dieses Bescheides auf der Grundlage des äußeren Tatbestandes zu beantworten (Hinweis E 3.11.1947, 340/47, VwSlg 189 A/1947 und B 24.4.1986, 86/17/0072-0079, VwSlg Nr 6115 F/1986).

Schlagworte

Behördenbezeichnung BehördenorganisationZurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080109.X02

Im RIS seit

17.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at